



Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Oliver Hegemann
Kirchstr. 12

64319 Pfungstadt

Herrn
Vorsitzender HFWA
Jochen Kockegei
Eicherstr. 30

64319 Pfungstadt

Antrag Nr. 10, Rev 2, zum Haushaltsplanentwurf Drucksache Nr. 258/2016

Sehr geehrter Herren,

zur o.g. Drucksache stellen die Fraktionen von UBP, CDU und FW folgenden Antrag:

Haushaltssatzung § 7

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der § 7 der Haushaltssatzung wird wie folgt geändert:

§7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Die Bewirtschafter eines Teilhaushalts werden ermächtigt, bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 7.500 € zu leisten, soweit die Deckung dieser Auszahlungen im Teilhaushalt gewährleistet ist.
2. Der HFW wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, Auszahlungen für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist. Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Aufwendungen zu entscheiden.
3. Der HFW wird befugt, die Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung gewährleistet ist. Wird diese Wertgrenze überschritten und/oder ist die Deckung nicht gewährleistet, so hat die Stadtverordnetenversammlung über diese Auszahlungen zu entscheiden.

4. Der HFW wird befugt, Bewirtschafter eines Teilhaushalts durch Einwilligung zu ermächtigen, für bisher nicht veranschlagte Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen (außerplanmäßige Auszahlungen) bis zu 300.000 € zu leisten, soweit die Deckung dieser Auszahlung gewährleistet ist.
5. Haushaltssperren werden vom HFW aufgehoben. § 50, Satz 5, der HGO, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Anpassung der "Hinweise zum Vollzug des Haushaltplans" ergeben sich entsprechend.
(Seite 32 ab Punkt 4)

Begründung:

Eine Übertragung von Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung durch Haushaltssatzung sehen wir gemäß § 51 Absatz 8, HGO, als nicht gegeben.

§ 51 Ausschließliche Zuständigkeiten

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Gemeindevertretung nicht übertragen:

-
1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 2. die aufgrund der Gesetze von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen,
 3. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
 4. die Änderung der Gemeindegrenzen,
 5. die Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der Beamten und der Arbeitnehmer der Gemeinde im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts,
 6. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 7. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
 8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach näherer Maßgabe des § 100,
 9. die Beratung des Jahresabschlusses (§ 112) und die Entlastung des Gemeindevorstands,
 10. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Gemeindebevölkerung von Bedeutung sind,

Wir bitten um Ihre Zustimmung für diesen Antrag

Fraktion UBP

Fraktion CDU

Fraktion FW